



- per E-Mail an: [Geschäftsstelle@landtag.rlp.de](mailto:Geschäftsstelle@landtag.rlp.de) -

Ministerium der Justiz Rheinland-Pfalz | Postfach 32 60 | 55022 Mainz

Präsidenten des Landtags Rheinland-Pfalz  
Herrn  
Hendrik Hering, MdL  
Platz der Mainzer Republik 1  
55116 Mainz

LANDTAG  
Rheinland-Pfalz  
**18/3599**  
VORLAGE

**DER MINISTER**

Ernst-Ludwig-Straße 3  
55116 Mainz  
Zentrale Kommunikation:  
Telefon 06131 16-0  
Telefax 06131 16-4887  
Poststelle@jm.rlp.de  
www.jm.rlp.de

**27. März 2023**

**Mein Aktenzeichen**  
4009E23-0030  
Bitte immer angeben!

**Ihr Schreiben vom**

**Ansprechpartner/-in / E-Mail**  
Dr. Joachim Schumacher  
Strafrechtsabteilung@jm.rlp.de

**Telefon / Fax**  
06131 16-4856  
06131 16-4844

**Sitzung des Rechtsausschusses des Landtags Rheinland-Pfalz am 23.03.2023  
TOP 11: „Gesetzentwurf zur Dokumentation des Strafprozesses“**

**Antrag der Fraktion der CDU nach § 76 Abs. 2 GOLT  
– Vorlage 18/3524 –**

Sehr geehrter Herr Präsident,

in der vorbezeichneten Sitzung hat der Rechtsausschuss die Landesregierung zu TOP 11 um schriftliche Berichterstattung gebeten. Dieser Bitte komme ich gerne nach und übersende Ihnen den für die Sitzung vorbereiteten Text des Sprechvermerks:

*„Mit Schreiben vom 22. November 2022 hat das Bundesministerium der Justiz den Landesjustizverwaltungen den Referentenentwurf eines Gesetzes zur digitalen Dokumentation der strafgerichtlichen Hauptverhandlung übersandt. Es wurde Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum 17. Februar 2023 eingeräumt.“*

1/8

**Kernarbeitszeiten**

09:30 - 12:00 Uhr  
14:00 - 15:00 Uhr  
Freitag: 09:30 - 12:00 Uhr

**Verkehrsanbindung**

Bus ab Mainz-Hauptbahnhof  
Linie 6 bis Haltestelle Bauhofstraße

**Parkmöglichkeiten**

Schlossplatz, Rheinufer  
für behinderte Menschen:  
Diether-von-Isenburg-Straße

*Der Referentenentwurf, der bereits Gegenstand von Presseberichten war, sieht im Wesentlichen folgende Änderungen vor:*

- Alle erstinstanzlichen Hauptverhandlungen vor den Land- und Oberlandesgerichten sollen vollständig audiovisuell aufgezeichnet werden.*
- Über eine Software soll ein automatisiertes Transkript der Tonaufzeichnung, d.h. ein Wortprotokoll, erstellt werden.*
- Sowohl die Aufzeichnung als auch das Transkript sollen den Verfahrensbeteiligten als Arbeitsmittel jeweils unverzüglich zur Verfügung gestellt werden.*
- Die Staatsschutzsenate der Oberlandesgerichte sollen spätestens bis zum 1. Januar 2026 der Aufzeichnungs- und Transkriptionspflicht unterfallen; für die Landgerichte soll eine Übergangsfrist bis höchstens zum 1. Januar 2030 gelten.*

*Mit dem Referentenentwurf soll ausweislich der Begründung eine Entlastung der Verfahrensbeteiligten durch objektive Dokumentation der Abläufe erreicht werden. Den Verfahrensbeteiligten soll das Mitschreiben erspart und dadurch deren Konzentration auf die Beweisaufnahme und den Ablauf der Hauptverhandlung insgesamt gefördert werden.*

*Da dem Referentenentwurf eine hohe Praxisrelevanz zukommt, haben wir ihn den Generalstaatsanwaltschaften und Oberlandesgerichten mit der Gelegenheit zur Stellungnahme übersandt.*

*Die eingegangenen Stellungnahmen der Praxis wurden sodann zusammengefasst und dem Bundesministerium der Justiz übersandt.*

*Die Bewertung des Referentenentwurfs durch die justizielle Praxis stellt sich wie folgt dar:*



*Es wird zwar grundsätzlich das Ziel des Gesetzentwurfs begrüßt, die Dokumentation der Hauptverhandlung zu verbessern, da dies in Einzelfällen Unklarheiten beseitigen könne. Die justizielle Praxis ist jedoch der Auffassung, dass die im Referentenentwurf vorgesehenen Maßnahmen über das hierfür erforderliche Maß deutlich hinausgehen und geeignet sind, die Funktionstüchtigkeit des Strafverfahrens und das Ziel der Wahrheitsfindung zu beeinträchtigen. Der vorgelegte Entwurf wird daher einhellig kritisch bewertet.*

*So wird teilweise schon die Erforderlichkeit einer umfassenden Dokumentation angezweifelt, da es in der Praxis nur sehr selten zu Auseinandersetzungen über den genauen Wortlaut einer Aussage komme; streitig sei vielmehr meist ihr Bedeutungsgehalt. Es entstehe mithin eher der Eindruck, die Regelung sei Ausdruck eines grundlegenden Misstrauens gegen die Objektivität der Richterschaft.*

*Jedenfalls sei nicht ersichtlich, warum für eine Dokumentation des gesprochenen Wortes in der Hauptverhandlung zusätzlich eine Bildaufzeichnung erforderlich sei.*

*Das wesentliche Ziel des Entwurfs, die Entlastung der Verfahrensbeteiligten, werde zudem gerade nicht erreicht. Vielmehr seien auch weiterhin Mitschriften der Verfahrensbeteiligten erforderlich, um Vorhalte im Rahmen einer laufenden Vernehmung machen oder ein Plädoyer vorbereiten zu können. Überwiegend wird die Fertigung von Mitschriften auch nicht als Ablenkung vom Verfahrensgeschehen, sondern vielmehr als konzentrationsfördernd bewertet.*

*Eine Transkriptionssoftware, die das in einer mündlichen Hauptverhandlung gesprochene Wort umfassend und zutreffend wiedergeben könne, existiere aktuell nicht. Vor einer Strafkammer oder einem Strafsenat werde mit Dialekt, Sprachfehlern, manchmal leise oder nuschelnd, mit ausländischen Akzenten, unter Verwendung von Abkürzungen und Fachbegriffen und nicht selten auch in ausländischer Sprache unter Hinzuziehung eines Dolmetschers gesprochen.*



*Lege man die Einschätzung der vom Bundesministerium der Justiz im Jahr 2020 eingesetzten Expertengruppe zugrunde, würden diese Unwägbarkeiten zu einer Fehlerquote von 20 bis 30 Prozent führen, d.h. mindestens jedes fünfte Wort des Transkripts würde das tatsächlich Gesagte falsch wiedergeben. Ein derart unzutreffendes Transkript sei als Arbeitshilfe ungeeignet. Es sei auch nicht nachvollziehbar, warum ein fehlerbehaftetes Dokument zur Akte zu nehmen sei. Der Aufwand, ein Transkript mit mehreren hundert Seiten Text pro Verhandlungstag händisch zu korrigieren, sei aber personell nicht zu leisten.*

*In der Folge seien Auseinandersetzungen zwischen den Verfahrensbeteiligten über vermeintliche Divergenzen zwischen dem tatsächlich Gesagten und dem Inhalt des Transkripts vorprogrammiert, was das Strafverfahren in die Länge ziehen und verkomplizieren würde. Es drohe eine „Beweisaufnahme über die Beweisaufnahme“.*

*Aufgrund fehlender Regelungen zum Revisionsrecht befürchtet die Praxis zudem – trotz entgegenstehender Ausführungen in der Entwurfsbegründung –, dass die neu geschaffenen Regelungen dazu führen werden, dass das revisionsrechtliche Rekonstruktionsverbot aufgehoben oder zumindest erheblich aufgeweicht werden wird.*

*Nach dem Rekonstruktionsverbot ist eine sogenannte Inbegriffsrüge grundsätzlich erfolglos, wenn zu ihrem Nachweis eine Rekonstruktion der Hauptverhandlung erforderlich wäre. Nur ausnahmsweise ist dies möglich, wenn das Ergebnis der Beweisaufnahme objektiv und beweiskräftig festgehalten wird.*

*Die Praxis befürchtet, dass mit der Einführung der Aufzeichnung und des Transkripts diese Ausnahme zur Regel wird. Der Charakter der Revision würde sich dann von einer reinen Rechtsprüfung zu einer eingeschränkten tatsächlichen Prüfung der Feststellungen verändern, was bei den Revisionsgerichten mit massiven Mehraufwänden verbunden wäre.*



*Die Staatsanwaltschaften würden ebenfalls zusätzlich belastet, weil sie verpflichtet wären, bei derartigen Verfahrensrügen entsprechende Gegenerklärungen abzugeben. Hierfür sei es gegebenenfalls erforderlich, die vollständige Aufzeichnung der Hauptverhandlung erneut zu sichten.*

*Ein Hauptkritikpunkt der Praxis ist ferner, dass die verpflichtende und ausnahmslose Aufzeichnung des gesamten Verfahrens die Interessen des Opferschutzes vernachlässige. Es bestehe die konkrete Gefahr, dass Aufnahmen solcher Vernehmungen missbräuchlich - etwa in sozialen Netzwerken - verbreitet würden. Dies sei gerade bei Verfahren wegen Sexualstraftaten für die Opfer besonders belastend.*

*Aber auch in Verfahren aus dem Bereich der Organisierten Kriminalität oder wegen Verstößen gegen das Völkerstrafrecht hätten Zeugen ein nachvollziehbares Interesse daran, dass Aufnahmen ihrer Aussage nicht in die falschen Hände gerieten, um sich und ihre Angehörigen zu schützen.*

*Es gestalte sich bereits jetzt schwierig, diese Zeugen zu Aussagen in der Hauptverhandlung zu bewegen. Es stehe daher zu befürchten, dass derartige Zeugen vermehrt von Zeugnis- oder Auskunftsverweigerungsrechten Gebrauch machen würden oder gar nicht erst Strafanzeigen erstatten und hierdurch das Ziel der Wahrheitsfindung erheblich gefährdet werde.*

*Die wenigen im Gesetz enthaltenen Vorgaben zum Persönlichkeitsschutz sind nach Auffassung der Praxis gänzlich ungeeignet, diesem Missbrauchsrisiko effektiv zu begegnen.*

*Alternativ wurde seitens der Praxis angeregt - so wie es auch die durch das Bundesministerium der Justiz eingesetzte Expertengruppe empfohlen hatte -, lediglich eine Tonaufzeichnung der Hauptverhandlung vorzusehen. Zudem solle der Gesetzentwurf konkretere Vorgaben zum Persönlichkeitsschutz enthalten, etwa die Möglichkeit, von der Aufzeichnung bei bestimmten Vernehmungen*



*abzusehen. Eine auf die Aufzeichnung gestützte revisionsrechtliche Inbegriffsrüge solle gesetzlich eingeschränkt werden.*

*Den sehr überschaubaren Vorteilen der Regelung stehe in der Gesamtschau zudem ein immenser Umsetzungsaufwand gegenüber, der – gerade angesichts der parallel verlaufenden Einführung der elektronischen Akte in Strafsachen – weder personell noch organisatorisch zu bewerkstelligen sei.*

*Angaben zu den zu erwartenden Kosten sind jedoch kaum möglich, da der Referentenentwurf keine technischen Vorgaben enthält. Bedarf es einer oder mehrerer Kameras? Was genau muss auf den Aufnahmen zu sehen sein; alle Verfahrensbeteiligten oder nur die aussagende Person? Welche Software soll für die Erstellung des Transkripts eingesetzt werden? Benötigt man hierfür ein Räummikrofonsystem oder einzelne Mikrofone? All diese Fragen lässt der Entwurf unbeantwortet.*

*Durch die vorgesehenen Rechtsänderungen müssten außerdem zahlreiche neue Geschäftsprozesse implementiert werden, unter anderem für die Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Ablaufs der Aufzeichnung, die Freigabe der Daten an die Verfahrensbeteiligten und die Authentifizierung der Berechtigten bei Einsichtnahme.*

*Um tatsächlich belastbare Angaben zu den anfallenden Kosten zu machen, wären Vorgaben des Bundes anhand einer Referenzimplementierung nötig, und anfallende einmalige und dauerhafte sachliche, personelle und organisatorische Mehraufwände müssten im Rahmen einer Pilotierung evaluiert werden.*

*Unter Berücksichtigung dieser Unwägbarkeiten bzw. Ungenauigkeiten des Referentenentwurfs kann vorläufig und nicht abschließend zum Umsetzungsaufwand für Rheinland-Pfalz Folgendes ausgeführt werden:*

*Um den gesetzlichen Anforderungen gerecht zu werden, müssten circa 40 Sitzungssäle umgebaut werden. Dabei beschränkt sich der Umbau nicht*



*allein auf den Einbau von Kameras und geeigneten Mikrofonen; hier ist auch auf die ausreichende Verfügbarkeit von Netzwerkanschlüssen und Stromversorgung zu achten. Als problematisch erweisen sich in Einzelfällen auch brandschutzrechtliche Vorgaben und Auflagen im Bereich des Denkmalschutzes. So sind für die Ertüchtigung eines Saals mit Videokonferenztechnik nicht unerhebliche Kosten aufzuwenden; in bestimmten Einzelfällen können sich diese auf hohe fünfstellige Beträge summieren.*

*Neben den baulichen Maßnahmen und den einmaligen bzw. wiederkehrenden Investitionskosten für die Anschaffung geeigneter Hard- und Software würden aber vor allem personelle Mehraufwände und Speicherkosten ganz erheblich ins Gewicht fallen.*

*Eine Stunde Bild-Ton-Aufzeichnung benötigt zwischen 4 und 7 GB Speicherplatz. Für Rheinland-Pfalz kann - basierend auf den Zahlen der letzten Jahre - von ungefähr 9.500 Stunden aufzuzeichnender Hauptverhandlung ausgegangen werden. Diese Aufzeichnungen müssten jedenfalls bis zum rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens vorgehalten werden, so dass hierfür eine geeignete Speicherinfrastruktur zur Verfügung stehen müsste, die auch Aspekte des Datenschutzes in besonderer Weise zu beachten hat. Will man solche Daten nicht in die Cloud eines Drittanbieters stellen, dürften - neben den Kosten für die Schaffung einer entsprechenden Infrastruktur - allein für den Speicherbedarf über die nächsten Jahre Kosten im Millionenbereich anfallen.*

*Noch gravierender dürften die personellen Mehraufwände sein. Denn für die Einrichtung, Wartung, Instandhaltung und den Betrieb dieser Anlagen während der Hauptverhandlung wird jedes Gericht eine Vielzahl an qualifizierten Fachkräften aus dem IT-Bereich benötigen. Dies verursacht nicht nur erhebliche Kosten; die Beschaffung solcher Fachkräfte stellt die Justiz auch vor große Herausforderungen, da sie hier auf einem ohnehin angespannten Arbeitsmarkt in Konkurrenz zu privaten Unternehmen treten muss. Hinzu kommt, dass die bei der Justiz vorhandenen IT-Fachkräfte aktuell durch die Einführung der*



*elektronischen Akte in Strafsachen jedenfalls bis zum 1. Januar 2026 vollständig gebunden sind.*

*Die Landesjustizverwaltungen haben ihre Stellungnahmen, die ganz überwiegend kritisch bis ablehnend ausgefallen sind, zwischenzeitlich dem Bundesministerium der Justiz übermittelt. Es bleibt abzuwarten, ob und wenn ja, in welchen Punkten das Bundesministerium der Justiz bzw. die Bundesregierung, bei der Erarbeitung eines Regierungsentwurfs die Kritikpunkte der Länder berücksichtigen und gegebenenfalls einen geänderten Gesetzentwurf vorlegen wird.*

*Zu diesem Regierungsentwurf wird die Landesregierung dann im förmlichen Gesetzgebungsverfahren im Rahmen der Länderbeteiligung im Bundesrat zu gegebener Zeit Stellung beziehen.“*

Mit freundlichen Grüßen

Herbert Mertin